

Reglement der SVK zur Erlangung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Kleintiere“ (R-SVK-FVH)

I. Zweck

1. Mit dem vorliegenden Reglement ordnet die Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin SVK als Fachsektion der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST die strukturierte Weiterbildung und das Weiterbildungsprogramm zur Erlangung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Kleintiere“.

II. Ziel

2. Die Ausbildung zur Erlangung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Kleintiere“ basiert auf dem Leitbild gemäss Anhang 1 R-SVK-FVH, Art. 2 und verfolgt das Erreichen der Weiterbildungsziele gemäss Anhang 1 R-SVK-FVH, Art. 3.

III. Verantwortlichkeiten

3. Die Mitgliederversammlung der SVK verabschiedet das vorliegende Reglement zur Erlangung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Kleintiere“. Die Fachsektion übernimmt damit die Aufgaben im Sinne von Art. 3 des Reglements über die Fachsektionen der GST innerhalb der Bildungsordnung (R-FSBO).
4. Die Anhänge zum vorliegenden Reglement werden vom Vorstand SVK verabschiedet.
5. Nachträgliche Änderungen der Anhänge zum Reglement erfolgen durch den Vorstand der SVK.

IV. Grundsätze der strukturierten Weiterbildung zur Erlangung des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Kleintiere“

6. Der Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Kleintiere“ bildet die Bestätigung für eine abgeschlossene, strukturierte und kontrollierte Weiterbildung in Kleintiermedizin. Sein/e Inhaber/in hat die im entsprechenden Weiterbildungsprogramm geforderte Weiterbildung absolviert und besondere Kenntnisse und Fertigkeiten im gewählten Fachgebiet erworben. Mit Erwerb des Titels verpflichtet sich der/die Inhaber/in zu regelmässiger Fortbildung gemäss Anhang 5 dieses Reglements.

V. Strukturierte Weiterbildung zur Erlangung des Titels „Fachtierarzt/Fachtierärztin FVH für Kleintiere“

7. Die strukturierte Weiterbildung umfasst eine mindestens dreijährige Weiterbildung (=100% Arbeitszeit) im entsprechenden Fachbereich. Diese erfolgt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte bzw. bei einem/r anerkannten Weiterbildner/in.
8. Die strukturierte Weiterbildung setzt sich aus verschiedenen Modulen zusammen (siehe Anhang 1 R-SVK-FVH und Leitfaden für FVH-Kandidaten und -Kandidatinnen) und

wird mit einer Prüfung abgeschlossen, deren Bestehen zum Tragen des Titels „Fachärztin/Fachtierarzt FVH für Kleintiere“ zwingende Voraussetzung darstellt.

9. Die mindestens dreijährige Ausbildungszeit muss innerhalb von maximal sechs Jahren durch Erfüllung der Bedingungen für die Zulassung zur Schlussprüfung abgeschlossen werden.
10. Die kontinuierliche Weiterbildung des/der FVH-Kandidaten/in wird von einem/einer Tutor/in betreut. Die Ausführungsbestimmungen erlässt der Vorstand SVK im Anhang 3 zum vorliegenden Reglement.
11. Die Weiterbildungsziele und Inhalte der einzelnen Fächer in der praktischen Weiterbildung erlässt der Vorstand SVK im Anhang 1 zum vorliegenden Reglement.
12. Die Details der Zulassung zur Schlussprüfung erlässt der Vorstand SVK im Anhang 2 zum vorliegenden Reglement.
13. Die Ausführungsbestimmungen über Weiterbildner/innen, Weiterbildungsstätten und Internships regelt der Vorstand SVK im Anhang 4 zum vorliegenden Reglement.
14. Die Pflichten des/der Titelträgers/Titelträgerin regelt der Vorstand SVK im Anhang 5 zum vorliegenden Reglement.

VI. FVH- Kommission

15. Die Mitgliederversammlung der SVK ernennt die Mitglieder der FVH-Kommission für 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
16. Die FVH Kommission setzt sich aus mindestens 3 Personen (Präsident/in, Sekretär/in und SVK-Vorstandsvertreter/in im Sinne von Art. 17) zusammen.
17. Der/die Bildungsbeauftragte des SVK-Vorstands hat als SVK-Vorstandsvertreter/in Einsitz in der FVH-Kommission.
18. Die Mitglieder der FVH-Kommission sind FVH-Titelträger/innen oder Diplomates.
19. Der/die Präsident/in koordiniert die interne Zusammenarbeit und ist Mittler/in zur Prüfungskommission.
20. Der/die Sekretär/in ist für die interne Administration zuständig.
21. Die FVH-Kommission organisiert und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Tutoren/Tutorinnen, Weiterbildnern/Weiterbildnerinnen und FVH-Kandidaten/-Kandidatinnen.
22. Die FVH-Kommission prüft Anmeldungen von FVH-Ausbildungswilligen und entscheidet über deren Aufnahme als FVH-Kandidaten/-Kandidatinnen.
23. Die FVH-Kommission erteilt die von FVH-Kandidaten/-Kandidatinnen beantragte Prüfungszulassung und meldet zugelassene Prüfungskandidaten/-kandidatinnen der Prüfungskommission.

24. Die FVH-Kommission informiert den Vorstand SVK über Kandidaten/innen, die die Prüfung FVH für Kleintiere erfolgreich abgeschlossen haben. Sie ersucht die GST um Erstellung einer Urkunde über das Recht zum Tragen des Titels „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Kleintiere“.
25. Die FVH-Kommission führt eine Liste aller FVH-Kandidaten/-Kandidatinnen und FVH-Titelträger/innen und publiziert diese online.
26. Die FVH-Kommission führt eine Liste aller Tutoren/Tutorinnen, Weiterbildner/innen und Weiterbildungsstätten und publiziert diese online.

VII. Prüfungskommission

27. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 2 von der Mitgliederversammlung der SVK gewählten Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
28. Aufgaben und Pflichten der Prüfungskommission regelt Anhang 2 R-SVK_FVH.

VIII. Prüfung

29. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, allgemeinen Teil und einem mündlichen Teil.¹
30. Jede Teilprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt.
31. Wer eine Teilprüfung nicht besteht, kann sie höchstens zweimal wiederholen.
32. Unredlich verhält sich, wer das Prüfungsergebnis während der Prüfung mit unlauteren Mitteln zu beeinflussen versucht. Prüfungen von Personen, die sich unredlich verhalten oder unlautere Mittel einsetzen, gelten ohne weiteres als nicht bestanden.
33. Die Einzelheiten zur Prüfung regelt Anhang 2.

IX. Rechtsgrundlagen

34. Grundlage für das vorliegende Reglement bilden die nachstehenden Rechtsgrundlagen der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST:
 - die **Bildungsordnung (BO)**²
 - das Reglement über die **Fachsektionen** (R-FSBO);
 - das Reglement über die **Weiterbildung** (R-WBBO);
 - das Reglement über die **Fortbildung** (R-FBBO);
 - das Reglement über die Vergabe von **Bildungspunkten** (R-BPBO);
 - das Reglement über den **Rechtsweg** (R-RWBO);
 - das Reglement über die **Gebühren** (R-GBO).

¹ Fassung genehmigt von der Mitgliederversammlung der SVK vom 20. Juni 2019

² Fassung genehmigt von der Mitgliederversammlung der SVK vom 20. Juni 2019

X. Änderungen und Inkrafttreten

35. Das vorliegende Reglement ist an der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin SVK vom 3. Mai 2007 beschlossen worden. Es tritt in Kraft sobald die Anhänge vom Vorstand SVK erlassen wurden und ersetzt sämtliche vorgängigen Reglemente und Ausführungsbestimmungen betreffend FVH für Kleintiere. Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Weiterbildungen zum Titel „Fachärztin/Fachtierarzt FVH für Kleintiere“ einschliesslich der Prüfungen hierzu werden die bisherigen Bestimmungen angewendet.
36. Änderungen am vorliegenden Reglement der SVK zur Erlangung des Titels „Fachärztin/Fachtierarzt FVH für Kleintiere“ (R-SVK-FVH) erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

XI. Schlussbestimmungen

37. Die Originalversionen des vorliegenden Reglements R-SVK-FVH sowie der dazu gehörigen Anhänge wurde in deutscher Sprache verfasst. Im Zweifelsfall ist deshalb die deutsche Fassung des Textes ausschlaggebend.

Anhänge

- (1) Ausführungsbestimmungen zur Erlangung des Titels „Fachärztin/Fachtierarzt FVH für Kleintiere“ (Voraussetzungen zum Tragen des Titels FVH, Weiterbildungsziele und Inhalte der Fächer, Verteilungsschlüssel auf Fachgebiete und Ausbildungsstätten, Modulaufbau/Kreditpunktesystem inkl. Leitfaden mit Beispielen zum Modulsystem und Kreditpunktesystem, Case Log, Anleitung zu den Fallberichten, Checkliste Prüfungsvorbereitung)
- (2) Prüfungsreglement FVH für Kleintiere
- (3) Ausführungsbestimmungen für Tutoren für den FVH für Kleintiere inkl. Formular „Abschlussbericht des Tutors“ und Formular „Tutoring-Journal für FVH-Kandidaten/Kandidatinnen der SVK“)
- (4) Ausführungsbestimmungen für Weiterbildner, Weiterbildungsstätten und Internship für den FVH für Kleintiere (inkl. Liste der Weiterbildungsstätten und der anerkannten Weiterbildner/innen)
- (5) Rezertifizierung des Titels „Fachärztin/Fachtierarzt FVH für Kleintiere“